

Zivilrecht II
WS 2008/09

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 12

Die „Rückgängigmachung des Geschäftes“, die die Eltern des M erreichen wollen, lässt sich am besten durch einen Anspruch auf **Herausgabe** des Videogerätes verwirklichen. Zu prüfen ist daher, ob M von V Herausgabe des Gerätes nach **§ 985 BGB** erreichen kann.

Voraussetzung dafür ist, dass M noch Eigentümer des Gerätes ist. Er könnte sein Eigentum nach § 929 BGB durch Einigung mit V und Übergabe an diesen verloren haben. Die Einigung ist hier, da M minderjährig ist, nach §§ 2, 106 BGB, möglicherweise unwirksam. Dies ist nach **§ 107 BGB** der Fall, wenn das Rechtsgeschäft Einigung M nicht lediglich rechtlichen Vorteil brachte. Hier hätte M durch die Einigung sein Eigentum verloren. Dies ist ein rechtlicher Nachteil. Somit ist die Einigung, da die Eltern des M mit ihr nicht einverstanden waren, unwirksam. – Ein Recht zum Besitz des V gegenüber M könnte sich allenfalls aus dem schuldrechtlichen Tauschvertrag mit M ergeben. Dieser Tauschvertrag begründete aber Übereignungspflichten des M und brachte diesem daher rechtlichen Nachteil. Auch der Tausch ist deshalb unwirksam. Somit hat V kein Recht zum Besitz.

Möglicherweise kann jedoch V die Herausgabe nach **§ 273 BGB** verweigern. Dann müsste ihm selbst ein Herausgabeanspruch gegen M zustehen. Ein solcher Anspruch könnte sich zunächst aus § 985 BGB ergeben. Hier jedoch ist die Einigung nach §§ 107, 929 BGB wirksam, weil durch sie M lediglich den rechtlichen Vorteil des Eigentumserwerbs hatte. Somit scheidet ein Anspruch des V aus § 985 BGB an mangelndem Eigentum. – In Frage kommt aber ein Anspruch aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion)**. Die wirksame Übereignung des Mofas nach § 929 BGB, die eine Leistung an M darstellte, könnte ohne schuldrechtlichen Grund erfolgt sein. Dieser Grund sollte der Tauschvertrag sein, den M und V geschlossen haben, § 480 BGB. Da aber dieser Vertrag Verpflichtungen des M begründete und dessen Eltern mit dem Vertrag nicht einverstanden waren, ist der Tausch unwirksam. Somit fehlt der Leistung des Mofas von V an M der rechtliche Grund. Die Leistungskondiktion greift also durch. Gleichzeitig ist damit das Leistungsverweigerungsrecht des V aus § 273 BGB begründet.